

05

Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling“ – 1. Änderung Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**
- 4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bereich: Grundstück Gemarkung Nordwalde Flur 45, Flurstück 714

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Zu 1.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling“ – 1. Änderung wird für den Geltungsbereich – der das Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 45, Flurstück 714 umfasst – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Zu 2.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Fraling“ – 1. Änderung nebst Begründung wird zugestimmt (Anlagen).

Zu 3.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

Zu 4.

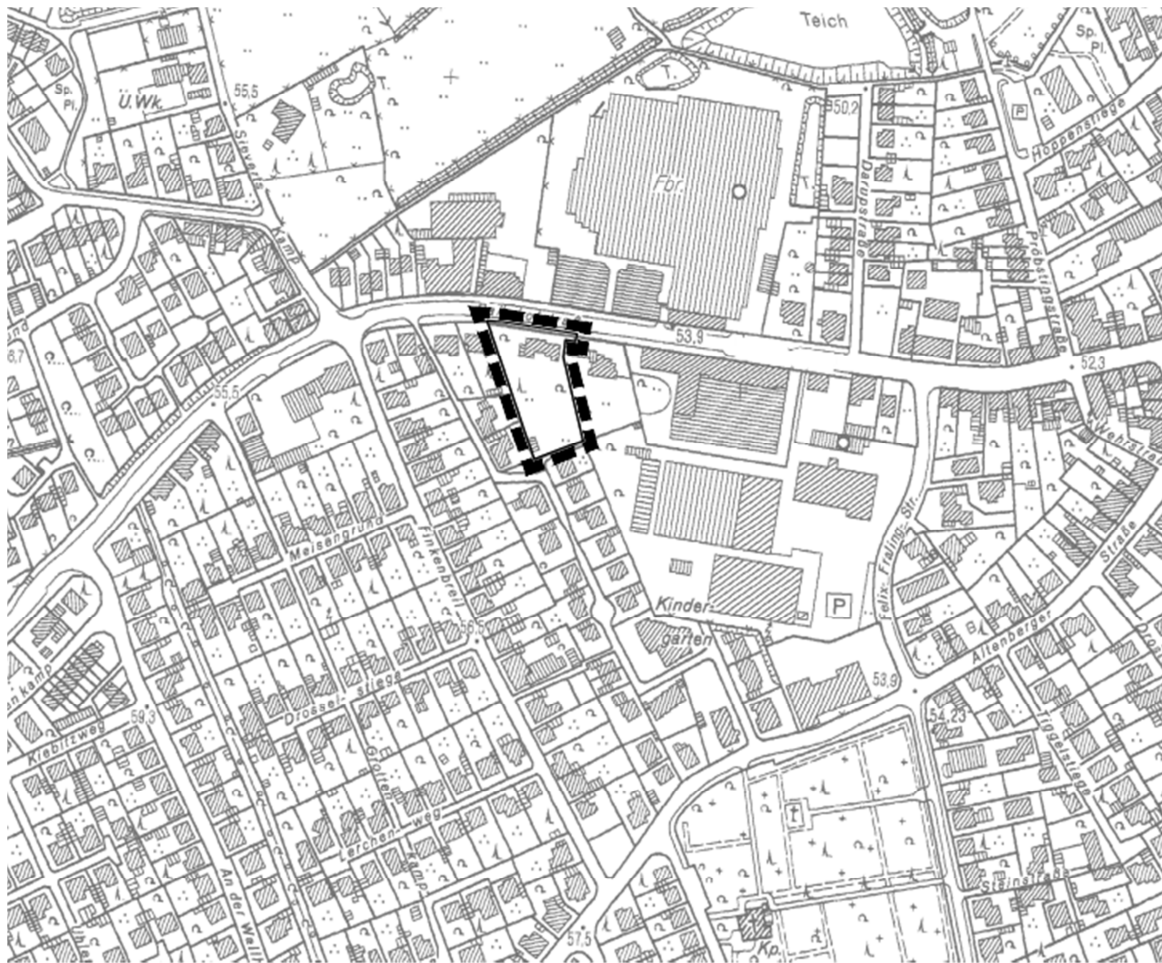
Gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.“

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird der vorhandene Bebauungsplan Nr. 35 in Teilen überlagert. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 35 „Fraling“ 1. Änderung verliert der überlagerte Bereich des Planes Nr. 35 vom 22. September 1997 seine Gültigkeit.

Ziel des Verfahrens ist eine wohnliche Nachverdichtung. Mit dieser Änderung sollen die baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten des Grundstücks verbessert werden. Mit einer intensiveren Bebauung sollen im zentralen Bereich bestehende Wohnraumdefizite verringert werden.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling“ – 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Fraling“ – 1. Änderung im Verfahren gemäß § 13 a BauGB nebst Begründung liegt

**in der Zeit vom 11. März 2019 bis 12. April 2019 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

	Art der Umweltinformation	Quelle
Schutzgut Geologie/ Boden		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		

Schutzgut Gewässer/ Grundwasser		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Klima/ Lufthygiene		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Arten/ Lebensgemeinschaften		
Artenschutz	- Artenschutzprüfung Stufe I	- Artenschutzprüfung Stufe I durch das Büro Bio-Consult für das Planungsbüro Hahm, Stand: 26.11.2018
Schutzgut Orts-/ Landschaftsbild		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Mensch/ Gesundheit		
Geräusche	- Verkehrslärm	- Schalltechnische Untersuchung, Erläuterungsbericht 01/ 2019 vom 17.01.2019, Planungsbüro Hahm
Schutzgut Kultur/ Sachgüter		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		

Weitere aktuelle umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling“ – 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 19. Februar 2019 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 22. Februar 2019

gez. Schemmann
Bürgermeisterin